



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 067-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.143

Eingereicht am: 12.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Ja
Eingereicht von: FiKo (Freudiger, Langenthal) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

BeLEARN – Eine kantonale Finanzierung benötigt eine solide rechtliche Basis

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat eine genügende gesetzliche Grundlage zu unterbreiten für die finanzielle Unterstützung des Vereins BeLEARN, die Festlegung der Rahmenbedingungen (z. B. Controlling) sowie die Aufgabenübertragung an den Verein.
2. Bis zur allfälligen Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlagen gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen: Die Unterstützung des Vereins BeLEARN mit Kantonsfinanzen (auch wenn indirekt über die Hochschulen fliessend) ist daher vom Grossen Rat zu genehmigen. Dazu unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zeitverzugslos entsprechende Beschlüsse zur Beratung und Beschlussfassung.
3. Wenn der Grosse Rat die nötige Grundlage für die Aufgabenübertragung und Finanzierung des Vereins BeLEARN mit kantonalen Mitteln ablehnt, hat der Regierungsrat die Unterstützung des Vereins auf den nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

Begründung:

2021 wurde von den drei Berner Hochschulen (Unibe, BFH, PHBern) zusammen mit der EPF Lausanne (EPFL) und der Eidg. Hochschule für Berufsbildung (EHB) der Verein BeLEARN gegründet. BeLEARN hat zum Ziel, am Standort Bern ein neues Kompetenzzentrum für die Digitalisierung in der Bildung auf allen Stufen zu werden. Die aktuellen Themenfelder lauten «Digital Skills», «Digital Tools» und «Data Science in Education», «Digital Ethics» sowie KI. Dabei stehen gemäss Homepage die Nähe zur Bildungspraxis, Innovation und die Vernetzung zwischen betei-

ligten Akteurinnen und Akteuren im Zentrum. Die Zusammenarbeit ist mit verschiedenen Verträgen zwischen den Hochschulen und BeLEARN vereinbart. Der Kanton selbst hat nur mit der EPFL und der EHB je eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt jedoch zum überwiegenden Teil durch den Kanton, indem dieser Mittel in der Höhe von jährlich drei Millionen Franken via die drei Berner Hochschulen an BeLEARN überweist.

Für die Aufgabenerfüllung durch BeLEARN und die Unterstützung mit drei Millionen Franken Steuergeldern pro Jahr fehlen nach Auffassung der FiKo die notwendigen rechtlichen Grundlagen. Gemäss Artikel 22 FHG (BSG 620.0) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus. Aktuell besteht kein Ausgabenbeschluss des Grossen Rates für die mehrjährige Unterstützung von BeLEARN. Zwar können die Hochschulen Vereinbarungen mit Dritten abschliessen und sich an Organisationen beteiligen (vgl. für die Universität, z. B. Art. 6 und Art. 51 UniG; BSG 436.11). Damit allein können jedoch keine Finanzkompetenzen delegiert werden, ebenso wenig durch Bestimmungen in der Volksschul- oder Mittelschulgesetzgebung (vgl. Art. 5 VSG [BSG 432.210]; Art. 5 und 50 ff. MiSG [BSG 433.12]). Die erheblichen finanziellen Mittel zur Unterstützung von BeLEARN stammen nicht aus Eigenmitteln der Hochschulen, sondern die kantonale Verwaltung überweist die Steuergelder den Hochschulen zwecks Weiterleitung an den Verein BeLEARN. Die heutigen Finanzierungsartikel der Hochschulgesetze (vgl. z. B. für die Universität Art. 62 UniG) decken eine solche beabsichtigte indirekte Finanzierung Dritter (Verein BeLEARN) durch den Kanton via Hochschulen nicht ab. Im Ergebnis fliessen heute also Steuermittel ohne konkrete Gesetzesgrundlage und ohne gültige Ausgabenbewilligung an BeLEARN als Träger öffentlicher Aufgaben ausserhalb der Verwaltung. Diese Umgehung der Finanzkompetenzen ist unzulässig. Das gilt umso mehr, als aufgrund der eigentümlichen vertraglichen Konstruktion der Kanton nicht Vertragspartner von BeLEARN ist und damit die Einhaltung der subventionsrechtlichen Vorgaben nicht sicherstellen kann.

Da die Ausrichtung der finanziellen Unterstützung über mehrere Jahre vorgesehen ist, muss – wenn der Grosse Rat eine Unterstützung als sinnvoll erachtet – die Finanzierung in Form einer konkreten gesetzlichen Grundlage sichergestellt werden. Damit kann auch die eigentliche Aufgabenübertragung an BeLEARN auf eine solide rechtliche Basis gestellt werden. Bis dahin sind zumindest Ausgabenbeschlüsse für BeLEARN durch den Grossen Rat als finanzkompetentes Organ zu erwirken. Ohne die nötigen Rechtsgrundlagen kann eine andauernde Unterstützung von BeLEARN nicht gerechtfertigt werden.

Es geht mit der vorliegenden Motion nicht darum, sich in der Sache für oder gegen den Verein BeLEARN oder einzelne seiner Vorhaben auszusprechen. Es geht vielmehr darum zu ermöglichen, dass die politische Beurteilung im Grossen Rat mit der nötigen Tiefe überhaupt erfolgen kann. Eine solche Beurteilung kann – nach Überweisung der Motion – erst im Rahmen des Ausgabenbeschlusses (Ziff. 2) und danach im Rahmen des Erlasses (Ziff. 1) erfolgen. Soll der Verein unterstützt werden, bietet die Beratung im Grossen Rat auch die Möglichkeit, solide Rahmenbedingungen für eine Unterstützung (z. B. betreffend Controlling) zu formulieren.

Die FiKo wurde im Jahr 2023 durch die Berichterstattung der Finanzkontrolle auf den Sachverhalt aufmerksam und steht seither im intensiven Austausch mit der BKD und der Finanzkontrolle in der Sache. Während die BKD kleinere Anpassungen am Konstrukt vorgenommen hat, bleibt das entscheidende Problem der fehlenden Rechts- und Beschlussgrundlagen unverändert bestehen. Weil die FiKo den Eindruck gewonnen hat, in der Sache auf dem bisherigen Verhandlungsweg nicht weiterzukommen, reicht sie die vorliegende Motion ein.

Verteiler

- Grosser Rat